

6. Die Erscheinungsformen der bisher als Beihilfe gewerteten Handlungen zeigen, daß eine Unterstützung des Spions, die kein schlüssiges Verhalten begründet, von ihrem objektiven Tatumfang her mit einer Mindeststrafe von 5 Jahren Freiheitsentzug bestraft würde. Deshalb kam in den letzten Jahren zunehmend außergewöhnliche Strafmilderung in solchen Fällen zur Anwendung. Es entsteht die Frage, ob es zweckmäßig ist, die bisherige Lösung aufrechtzuerhalten oder vielmehr andere Möglichkeiten des Strafrechts zu prüfen, die eine genauere Beschreibung objektiver und subjektiver Tatumstände sowie eine adäquatere Sanktionierung von vornherein beinhalten.
7. Die Zweckmäßigkeit einer Beihilfe-Lösung kann nur auf der Grundlage der Tatbestandsmäßigkeit gesichert werden.
8. Tatbestandsmäßig ist die Beihilfe-Lösung, die den allgemeinen Anforderungen gemäß § 22 (2) 3 StGB entspricht, indem sie die Spezifik des § 98 StGB erfaßt.
9. Die Ausnahmeregelung im Strafrecht der DDR, wonach auch nach Vollendung der Straftat Beihilfe geleistet werden kann, kommt nicht zur Anwendung, da nach Vollendung einer Straftat gemäß § 98 StGB keine Handlungen in der Qualität von Beihilfe entsprechend der vorangestellten Anforderungen und Grundsätze mehr möglich sind.
10. Der Akte der Anwerbung eines Spions ist als wesentliches Kriterium der Tatbegehung vollzogen. Die weitergehende Bezugnahme auf die daran geknüpften Ziele und Zwecke durch eine auftragsgemäße Unterstützung ist durch schlüssiges Verhalten strafrechtlich als Mittäterschaft abgedeckt und von den übrigen Unterstützungshandlungen klar abgegrenzt.